

# **Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie**

Version 01.01.09

## **1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen**

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** der FMH vom 25. April 2002 (letzte Revision vom 19. März 2009), das **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie die **Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der SAMW** vom 24. November 2005.

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 6).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgie tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

## **2. Fortbildungspflichtige Personen**

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärzte\* absolvieren diejenigen Fortbildungsprogramme, die ihrer aktuellen Berufstätigkeit entsprechen.

---

\* Dieses Fortbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

### 3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

#### 3.1 Grundsatz

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Stunden nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Stunden fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Stunden erweiterte Fortbildung.
- 30 Stunden Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten, sofern die Themen mit der beruflichen Tätigkeit des Titelträgers für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie in Zusammenhang stehen (nicht nachweispflichtig).

#### Grafik

##### Gliederung der geforderten 80 Fortbildungsstunden pro Jahr

<b>30 Credits Selbststudium</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nicht strukturierte Fortbildung</li><li>• Nicht nachweispflichtig</li><li>• Automatische Anrechnung</li></ul>
<b>25 Credits Erweiterte Fortbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Crediterteilung durch eine Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder die FMH</li><li>• Nachweispflichtig</li><li>• Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar</li></ul>
<b>25 Credits Fachspezifische Kernfortbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Strukturierte Fortbildung</li><li>• Anerkennung und Crediterteilung durch die SGPAC-SSCPE: <a href="http://www.plastic-surgery.ch">www.plastic-surgery.ch</a></li><li>• Nachweispflichtig</li><li>• Mindestens 25 Credits erforderlich</li><li>• Auflagen gemäss FBP der SGPAC-SSCPE</li></ul>

Mehrfachtitelträger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht.

Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO).

### **3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Plastischer, Rekonstruktiver und Ästhetischer Chirurgie**

#### **3.2.1 Definition der fachspezifischen Kernfortbildung**

Als Kernfortbildung für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie gilt eine Fortbildung, die für Titelträger in Plastischer, Rekonstruktiver und Ästhetischer Chirurgie bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharztstitels für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGPRAC-SSCPRE automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote findet sich unter [www.plastic-surgery.ch](http://www.plastic-surgery.ch).

#### **3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung**

Als automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung gelten nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

<b>Teilnehmer an Veranstaltung</b>	<b>Limitationen</b>
a) Offizielle Fortbildungsveranstaltungen der SGPRAC-SSCPRE, wie zum Beispiel der Jahreskongress sowie nationale oder internationale Jahreskongresse anderer Fachgesellschaften für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie in Ländern der EU, Norwegen, USA, Canada, Australien und Neuseeland.	mind. 15
b) Offizielle Fortbildungsveranstaltungen der regionalen/kantonalen fachlichen Gruppierungen	keine
c) Offizielle Fortbildungsveranstaltungen der FMH anerkannten Weiterbildungsstätten in Plastischer, Rekonstruktiver und Ästhetischer Chirurgie, deren Fortbildung sich explizit an Plastische Chirurgen richtet	keine

<b>Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent</b>	<b>Limitationen</b>
a) Teilnahme an Qualitätszirkel ("Kränzli") oder ähnlicher Fortbildung in Gruppen	1 Credit / Stunde; maximal 5 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die fachspezifische Aus-, Weiter- und Fortbildung	2 Credits pro Präsentation à 10-60 Min.; maximal 5 Credits / Jahr
c) Publikation einer fachspezifischen] wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor	5 Credits pro Publikation; maximal 5 Credits / Jahr
d) Posterpräsentation als Erst- oder Letztautor auf dem Gebiet der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgie	2 Credits pro Poster; maximal 4 Credits / Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte "Aktive Tätigkeit" ist mit maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

### **3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag**

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung gemäss Ziffer 4 beantragen.

### **3.3 Erweiterte Fortbildung**

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztesgesellschaft oder der FMH validiert sein.

### **3.4 Selbststudium**

Jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

## **4. Anerkennung von fachspezifischer Kernfortbildung auf Antrag**

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der SGPRAC-SSCPRE erfolgt nach den SAMW-Richtlinie „Zusammenarbeit Ärzte und Industrie“ vom 24. November 2005. FB-Veranstaltungen, die vom Europäischen Akkreditierungsrat (EACCME) bewertet sind, werden eins zu ein übernommen. Gleiches gilt für die erweiterte FB, die von anderen FG bewertet sind.

Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung sind in den entsprechenden Dokumenten unter [www.plastis-surgery.ch](http://www.plastis-surgery.ch) festgehalten.

## **5. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode**

### **5.1 Aufzeichnung der Fortbildung**

Wer ein Fortbildungsdiplom oder eine Fortbildungsbestätigung erlangen will, muss die absolvierte Kernfortbildung und die erweiterte Fortbildung im offiziellen Fortbildungsprotokoll der SGPRAC-SSCPRE oder in einem persönlichen Fortbildungsjournal erfassen.

Das Selbststudium ist von der Erfassung ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 5.3 auf Verlangen vorzuweisen.

### **5.2 Kontrollperiode**

Die Kontrollperiode umfasst einen Zeitraum von drei Jahren.

### **5.3 Fortbildungskontrolle**

"Die Fortbildungskontrolle basiert auf dem Prinzip der Selbstdeklaration, welche wie folgt organisiert ist: Die SGPARC-SSCPE lädt alle ihre Mitglieder alle drei auf, die Selbstdeklaration zuzustellen; dabei behält sich die SGPRAC-SSCPE vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern."

### **5.4 Nachholen fehlender Fortbildung**

Wer die Fortbildung nicht innert der Dreijahresperiode absolviert hat, kann die fehlende Fortbildung im darauffolgenden Kalenderjahr nachholen. Diese Fortbildung wird in der Folgeperiode nicht berücksichtigt.

### **5.5 Übertragung von Credits auf eine Folgeperiode**

Wer in einer Dreijahresperiode mehr anrechenbare Fortbildung absolviert hat als vorgeschrieben, kann erworbene Credits auf die nächste Folgeperiode übertragen, allerdings nur im Umfang, der den vorgeschriebenen Credits für ein Jahr entspricht. Die Unterscheidung von Kernfortbildung und erweiterter Fortbildung muss dabei berücksichtigt werden.

## **6. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung**

Wer den Facharztstitel für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie besitzt, Mitglied der FMH ist und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein FMH-Fortbildungsdiplom, ausgestellt von der SGPRAC-SSCPRE.

In folgenden Fällen wird anstelle des Fortbildungsdiploms eine Fortbildungsbestätigung ausgestellt:

- FMH-Mitglieder welche die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllen, ohne über den Facharztstitel zu verfügen
- Nicht-Mitglieder der FMH, welche die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllen

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fort-

bildungskommission der SGPRAC-SSCPRE. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGPRAC-SSCPRE.

Die Inhaber eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf [www.doctorfmh.ch](http://www.doctorfmh.ch) publiziert.

## **7. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht**

Die SGPRAC-SSCPRE entscheidet auf schriftlichen Antrag über eine Befreiung von der Fortbildungspflicht, zum Beispiel bei längerer Krankheit, Auslandabwesenheit und bei Berufsunterbrüchen (> 1 Jahr). Der Umfang der Fortbildungspflicht reduziert sich proportional zur Dauer der Befreiung.

## **8. Gebühren**

Die SGPRAC-SSCPRE legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. –bestätigungen fest auf CHF 200.00 Die Mitglieder der SGPRAC-SSCPRE sind von der Gebühr befreit.

## **9. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung**

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung der KWFB am 10. März 2009 genehmigt.

Es tritt per 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt das frühere Programm vom 25. Januar 2007.